

Änderungen der Umlagenordnung

Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Umlagenordnung

Aufgrund des § 80 Zi 6 ÄG 1998, BGBl I 169/1998,
i. d. Fassung BGBl I 179/2004 wird verordnet.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Steiermark wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 8 Höhe der Kammerumlage

- (1) Unter Bedachtnahme auf § 91 Abs. 3 und 4 ÄrzteG wird die Kammerumlage im Sinne der folgenden Bestimmungen festgesetzt:

Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **2009**, als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,2 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,
bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 27.100,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 p. a.

und überdies, soweit sie Hausapotheken führen,
als Beitrag zum Hausapothekenreferat der
Österreichischen Ärztekammer EUR 44,04 p.a.
soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 12,48 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 15,00 p.a.
und als Beitrag für die ÖQMED der ÖÄK EUR 39,96 p.a.

- (2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **2009** als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,3 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 3 lit. a und b,

bei einer Mindestbeitragsgrundlage von EUR 10.200,00 p. a.
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 58.400,00 p. a.

und überdies, soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, als Beitrag
zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 210,00 p.a.
soweit sie Ärzte für Allgemeinmedizin sind, als Beitrag zur
Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin EUR 12,48 p.a.
und soweit sie Fachärzte sind
als Beitrag zur Bundessektion Fachärzte EUR 15,00 p.a.

Kammerangehörige, die ihrer Erklärungspflicht trotz Aufforderung im Sinne des § 4 Abs. 1 der Umlagenordnung nicht oder nicht vollständig nachkommen, zahlen den oben genannten Prozentsatz von der im § 4 Abs. 2 angeführten Beitragsgrundlage.

- (3) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) eingetragen sind, zahlen **2009** als Kammerumlage der Ärztekammer für Steiermark 2,4 % der Beitragsgrundlage gemäß § 5 Abs. 2, höchstens jedoch von der Höchstbeitragsgrundlage gemäß Abs. 1 und soweit sie Fachärzte für Radiologie sind, zusätzlich als
Beitrag zur Bundesfachgruppe für Radiologie der ÖÄK EUR 66,00 p. a.
- (4) Außerordentliche Kammerangehörige zahlen einen fixen
Beitrag in der Höhe von EUR 9,00 p. a.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner **2009** in Kraft.